

sich hier zunächst der große Dichter in wenig vorteilhaftem Lichte; aber bei genauerer Betrachtung spiegeln sich auch in diesen Einzelheiten die zähe Energie, das stete Erstreben des höchsten Erreichbaren auf allen Gebieten, das Bewußtsein des ungewöhnlichen Wertes der ihm verliehenen Gaben. Und ohne alle diese Eigenschaften hätte er nicht den Gipfel erreicht, auf dem wir ihn bewundernd und liebend erblicken.

**Kleine Mitteilungen.**

Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz. — Der neue Handelsvertrag zwischen Österreich-Ungarn und der Schweiz ist unter Vorbehalt der parlamentarischen Ratifikation am 12. März in Kraft getreten.

Wir entnehmen ihm (nach dem Supplement zum Schweizerischen Handelsamtsblatt Nr. 95 vom 9. März 1906) die folgenden Positionen:

A. Zölle bei der Einfuhr in die Schweiz.  
(Der seit dem 1. Januar 1906 geltende Zoll ist bei jeder Position in Klammern beigelegt.)

Tariff-Nr.	Warenbeschreibung	Zollansatz Frcs. per 100 kg
292	Pappen, graue, sowie Holz-, Stroh- und Lederpappen zc. (bis 1. Januar 3.50, seither provisorisch 4.50). Hierher gehören auch auf ein oder zwei Seiten beschnittene Pappen. — Pappen von weniger als 0,5 m <sup>2</sup> (bisher 0,6 m <sup>2</sup> ) Fläche sind als zugeschnittene Pappen nach Nr. 330 (25.—) zu verzollen.	4.—
306e	Papiere und Kartons mit gepreßten und geprägten Dessins (Chagriniert, moiriert, gauffriert zc.)	10.—
325/327	Photographien und andre Bilder, eingerahmt	65.—
377b	Buchbinderleinwand, gemustert (Chagriniert, gepreßt, gauffriert zc.)	15.—

B. Zölle bei der Einfuhr in das österreichisch-ungarische Zollgebiet.  
(Der alte, bis zum 1. März 1906 angewendete Zoll ist bei jeder Position in Klammern beigelegt. Die ermäßigten Ansätze sind halbfett gedruckt.)

Tariff-Nr.	Warenbeschreibung	Zollansatz Kronen per 100 kg
298	Drucksorten, Ankündigungen und Plakate: a) zwei- oder mehrfarbig oder mit Gold oder Silber bedruckt oder auf photomechanischem Wege hergestellt: 1. mehrfarbige, mit Gold oder Silber bedruckt, mit Lichtdrucken oder mit Hilfe der photographischen Schnellkopiermaschine hergestellte Kopien oder mit Drucken der Tiefdruckpresse (42.86) 2. andre zweifarbig (meist 42.86)	55.— 15.—
ex 647	Bücher, Druckschriften, auch Kalender mit literarischen Beigaben, Zeitungen, Karten (wissenschaftliche), Musikalien, Papier, beschriebenes, Akten und Manuskripte (frei)	frei
648	Kupfer- und Stahlstiche, Steindrucke, Holzschnitte, Kunstdrucke in Farben u. dgl.; alle diese mit Ausnahme der zu Nr. 299 *) gehörigen Massenerzeugnisse der Bildruckmanufaktur; Photographien (frei)	frei

Anmerkungen zu den Nrn. 647 und 648:

1) Bücher, Kalender, Bilder (mit Ausnahme der zu Nr. 299 gehörigen Massenerzeugnisse der Bildruckmanufaktur), Musiknoten usw., broschiert oder in Papier, Pappe, Buchbinderleinwand oder Leder gebunden, sind nach Nr. 647, beziehungsweise 648 zollfrei zu behandeln. Hierbei bleiben Schließen oder Beschläge aus unedeln

\*) Nr. 299 enthält Ansätze von 40 bis 75 Kronen, je nach Art des Druckes.

(auch vergoldeten oder versilberten) Metallen außer Betracht.

Gold- und Silberdruck und Gold- und Silberschnitt bleiben bei der Tarifierung gebundener Bücher usw. der Nr. 647, sowie der zu Nr. 648 gehörigen Bilder außer Betracht.

Bücher, Kalender, Bilder, Musiknoten usw. in Einbänden, ganz oder teilweise aus andern gewöhnlichen, feinen oder feinsten Materialien sind nach den entsprechenden Nummern der Klasse XXIX (Papier und Papierwaren) zu behandeln.

Einbände, Mappen, Kartons u. dgl., in welche Bücher, Bilder usw. eingelegt oder eingeschoben sind, werden auch dann separat nach Beschaffenheit des Materials verzollt, wenn es kenntlich ist, daß sie zu den eingelegten oder eingeschobenen Büchern, Bildern usw. gehören.

Dagegen bleiben handelsübliche, bloß zum Schutze während des Transports dienende Enveloppen aus rohem Pappendeckel, auch mit Etiketten, ferner bei Gebet- und Andachtsbüchern dergleichen Enveloppen aus Karton, auch mit gepreßtem oder Buntpapier überzogen, außer Betracht.

2. Kinderbilderbogen und andere Bilder der Nr. 299, auch mit kurzem Text, gebunden, sowie Kinderbilderbücher sind nicht nach Nr. 648, sondern nach den Bestimmungen der Klasse XXIX zu behandeln. Büchern beigegebundene Bilder, auch wenn letztere an sich zu Nr. 299 gehören, sowie in den Text von Büchern eingeschaltete Illustrationen bleiben ohne Einfluß auf die Tarifierung; solche Druckerzeugnisse fallen unter Nr. 647.

Inseratensteuer. (Vgl. Nr. 49, 52 d. Bl.) — Vom geschäftlichen Leiter eines großen industriellen Fachblatts wird uns geschrieben:

Zu den Ausführungen in Nr. 52 d. Bl. sei noch auf folgendes hingewiesen:

Es ist wohl keinem Fachmann unbekannt, daß fast alle Fachzeitschriften im wesentlichen weniger von den Einnahmen der Abonnements bestehen, als vielmehr von den Einnahmen, die aus dem Inseratenteil kommen. Infolgedessen ist es naturgemäß auch der Inserent, der einen großen Teil dazu beiträgt, daß der wissenschaftliche Teil unserer Fachblätter auf einer angemessenen Höhe steht.

Wenn durch eine Inseratensteuer die Einnahmen der Fachblätter wesentlich verkürzt werden, so wird dadurch unzweifelhaft der wissenschaftliche Wert der Fachzeitschriften in Mitleidenschaft gezogen werden. Ebenso werden darunter die dauernden oder gelegentlichen wissenschaftlichen Mitarbeiter dieser Zeitschriften zu leiden haben, und es werden durch eine Inseratensteuer vielleicht gerade die am wenigsten getroffen werden, die man heranziehen wollte, dagegen eine ganze Reihe von Männern, die bei einer Verkürzung des Honorars auf wissenschaftliche Mitarbeit an den Fachblättern verzichten werden.

Daß die Annonce erst einen Versuch bedeutet, um ein Geschäft anzubahnen bezw. Geschäfte zu machen, darauf ist bereits genügend hingewiesen. Es würden mit der Inseratensteuer geradezu die Geschäftsunkosten besteuert werden. Wenn man die Gehälter der Beamten und sonstige Geschäftsunkosten mit einer Steuer belegte, so hätte dies gerade so viel Sinn wie die Inseratensteuer. Mit dieser Steuer würden die nicht perfekt gewordenen Geschäfte und die perfekt gewordenen gleichermaßen besteuert. Der Gedanke einer solchen Abgabe ist und bleibt geradezu ungeheuerlich.

Schallehn.

Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin. — Die Königliche Akademie der Wissenschaften zu Berlin hielt am 1. d. M. unter dem Vorsitz ihres Sekretars Herrn Diels eine Besamtsitzung, in der Herr Venz über die Entstehung der Promotionsbestimmungen der Berliner Universität und den Verlauf